

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2013

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 232, 1. Änderung für den Bereich A46/ Hühnergraben/ Giesenheide
2. Jahresabschluss 2010 der Stadt Hilden sowie Entlastung des Bürgermeisters

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

3. Kraftloserklärungen
4. Aufgebote

Jahrgang 20

Nr. 02

Datum 25.01.2013

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2013

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat				10.	22.		10.			16.		18.
Haupt- und Finanzausschuss			06.		08.	26.				02.		04.
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		20.			29.						29.	
Ausschuss für Schule und Sport		28.					04.					12.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			04.				03.			09.		
Jugendhilfeausschuss		21.				27.						05.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		04.										
Personalausschuss	31.											
Rechnungsprüfungsausschuss				17.							20.	
Sozialausschuss		25.					01.				25.	
Stadtentwicklungsausschuss		13.	13.	24.		12.			18.		06.	11.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.	30.					20.					27.	
Integrationsrat			07.		16.				12.		28.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter
☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergermeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 232, 1. Änderung für den Bereich A46/ Hühnergraben/ Giesenheide

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 und nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die Offenlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, beschlossen.

Das Plangebiet liegt im zweiten Bauabschnitt des Gewerbegebiets in der Giesenheide zwischen A46/ Hühnergraben/ Kosenberg und Nordring und umfasst in der Gemarkung Hilden die Flurstücke 118, 119, 120, 125, 126, 145, 147, 148 und 181 in der Flur 25 sowie die Flurstücke 204, 206, 216, 217, 218, 219, 222 und 223 in der Flur 36.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 232 soll neben der Anpassung des Bauplanungsrechts an heutige Gegebenheiten und gesetzliche Vorgaben insbesondere die geplante öffentliche Straße Giesenheide verkürzt werden, so dass der „abschließende Wendehammer“ künftig östlich des Hühnergrabens liegt. Die gewerblichen Bauflächen nordwestlich des Hühnergrabens sollen dann durch eine private Straße / Grundstückszufahrt erschlossen werden.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung inklusive Umweltbericht vom 17.10.2012 zugrunde.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht (inkl. Landschaftspflegerschem Fachbeitrag) in der Zeit vom

04.02.2013 bis einschließlich 04.03.2013

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen mit aus:

- Schalltechnische Untersuchungen zum Gewerbe- und Verkehrslärm
- Faunistische Potentialeinschätzung
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Altlasten

Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt oder über den unten stehenden Pfad unter „SV 61/169“ einsehbar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung und Umweltbericht kann mit den weiteren Unterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de => Bauplanungsrecht (Verfahren zur Aufstellung, ... von Bebauungsplänen) => Hilden-Nord => 232-01 eingesehen werden.

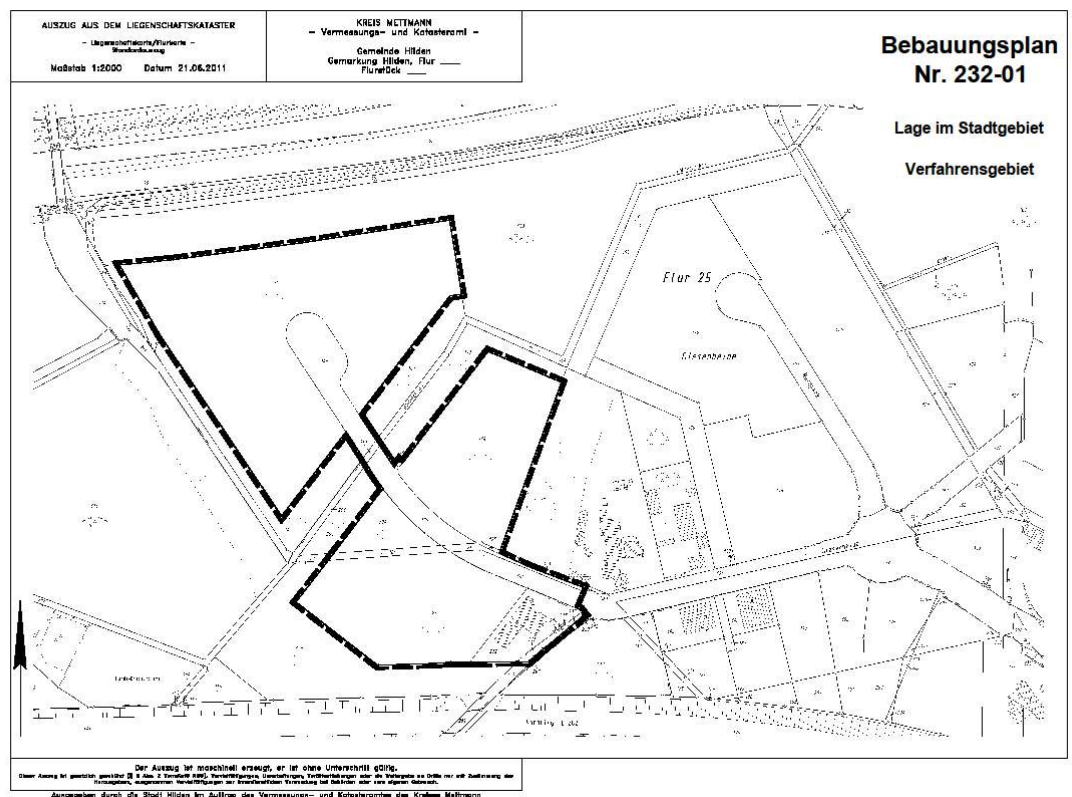
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender/ Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender/ Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Hilden, den 22.01.2013

Horst Thiele

Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 22.01.2013

Horst Thiele

Bürgermeister

2. Jahresabschluss 2010 der Stadt Hilden sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

- „I.1. Der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lage- und Rechenschaftsbericht vom 03.01.2012 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 20.08.2012 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage (siehe oben) festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2010 vom 03. Januar 2012 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. Nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.428.836,46 Euro durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.

- II.1. Der Bürgermeister wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2010 entlastet.“

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 10.01.2013 von dem gem. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2010 der Stadt Hilden sowie der Entlastung des Bürgermeisters Kenntnis genommen.

Bilanz

AKTIVA in Mio. Euro	01.01.10	31.12.10	PASSIVA in Mio. Euro	01.01.10	31.12.10
1. Anlagevermögen	482,1	468,3	1. Eigenkapital	300,1	287,6
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,6	0,6	1.1 Allgemeine Rücklage	272,7	263,5
1.2 Sachanlagen	445,5	423,4	1.2 Zusätzliche zweckgebundene Deckungsrücklage	2,0	2,5
1.3 Finanzanlagen/Beteiligungen	36,0	44,3	1.3 Sonderrücklagen	1,5	1,5
			1.4 Ausgleichsrücklage	27,0	25,5
2. Umlaufvermögen	22,1	24,5	1.5 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-3,1	-5,4
2.1 Vorräte	0,5	0,4			
2.2 Forderungen u. sonst. Verm.gegenst.	8,0	9,3	2. Sonderposten	104,9	95,3
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,0	0,0			
2.4 Liquide Mittel	13,6	14,8	3. Rückstellungen	62,5	64,8
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,4	2,1	4. Verbindlichkeiten	30,4	38,6
			4.2 Verbindl. aus Krediten f. Invest.	22,2	21,0
			4.4 Verbindl. Leibrenten	0,7	0,6
			4.5 Verbindl. Lieferungen&Leistungen	1,7	1,7
			4.6 Verbindl. Transferleistungen	0,1	3,2
			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	5,7	12,1
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	6,7	8,6
Summe Aktiva	504,6	494,9	Summe Passiva	504,6	494,9

Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung:

„Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße

ße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hilden, den 20. August 2012
Rechnungsprüfung

gez.
Michael Witek
Leiter des Rechnungs-
prüfungsamtes
der Stadt Hilden

gez.
Torsten Schlüter
Rechnungsprüfer
der Stadt Hilden“

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Hilden, den 12. November 2012
Rechnungsprüfungsausschuss
Hartmut Toska
Vorsitzender

Der Jahresabschluss und das Bilanztestat für das Jahr 2010 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 96 Abs. 2 GO NRW werden der Jahresabschluss und das Prüfungstestat im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und im Internet auf der Seite der Stadt Hilden (www.hilden.de) veröffentlicht.

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes, die zur Erteilung des uneingeschränkten Testats vom 12.11.2012 geführt hat.

Hilden, 15.01.2013
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

3. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3041103247, 3041118369, 3041376033

3031574142 - alt 1574144 (H)

3021670454 - alt 1670454 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 07. Januar 2013

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

4. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3020049734, 3021524206, HRV

3031101219 (1101211)H, 3041000658 (1000652)R, 3042283006 (2283000)R,

3043704422 (3704426)R, 3022647055 (2647055)V

der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 18.01.2013

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND
